

319.

Dem Prior wird die Verwaltung des Klosters übertragen.

1540.

Hdschr.: Gleichzeitige Aufzeichnung Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 10594 Acta Ordnung welcher gestalt die clöster im lande zu Meissen bestellt werden sollen fol. 298.

Das Paulercloster zu Leypzigk sal dem prior daselbst auf rechnung gelassen 5 und er solchs jerlichen ins ampt Leypzigk zu berechnen und wivil er ordenspersonen, die in das closter gehören, underheldet und wie eine ide mit namen heist^{a)} anzuzeigen und bey einer jeden rechnung ferners bescheits zu gewarten schuldig sein; die holzer sal er nit anders dan zu notdurft des feurs gebrauchen.

320.

10

Leipzig, 1541 Jan. 29.

Hdschr.: Or. Pap. Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 10532 Leipziger Händel 1422—1553 fol. 122. — Das S. unter Papierd. unten aufgedr.

Ann.: Ebenda fol. 126 Concept der Verschreibung der Sequestratoren von demselben Tage, wonach sie sich mit Joh. Schwarm dahin verglichen haben, daß ihm Wolfgang Schürmeister, vordem Prior und z. Z. Verwalter des Pauler- 15 klosters aus dem Einkommen des letzteren 30 Gulden und die unten angegebenen Gegenstände reichen soll. — Vergl. Rathsbuch VII fol. 223 Er Johan Schwarm ethwan pfahrer zur Haide ist die pfar zuw Euderitzsch zugesagt, so lang es dem rath gefellig, sol der getrewlich vorstehen. Actum dornstags nach Egidii (Sept. 2) anno domini xv^oxl^o.

Johan Schwarm bekennt, nachdem er freiwillig aus dem Paulerkloster ausgetreten, 20 haben mir die gestrengen und vhesten ersamen und weisen Hans von Kitzscher zu Crockau, Vlrich von Grunrade zu Born, Haugelt Pflug uff Lamperßwalde und Andres Wan stadtrichter zu Leypzigk als vorordente sequestratorn zugesagt, das man mir zu meiner abfertigung xxx gulden, ii beth, i pful, i kusse und ein par tucher aus und von des^{a)} closters zu sanct Paul zu Leypzigk einkommen reichen und geben sal lauth und in- 25 halt der vorschreibung so sie mir hiruber zugestalth, und erklärt sich damit wegen aller Ansprüche an das Kloster zufrieden gestellt^{b)}. Des zu uhrkunth hab ich diese vorzicht mit meiner eigen handt unterschriben und mit meinem undergedrugkten signet bezeichent —. Geschehen zu Leypzigk sonnabents nach conversionis Pauli im xli jare.

(Eigenhändig:) Ich Johannes Schwarm itzt pfarrer zw Eudritzsch bekenne mit 30 dieser meiner eigen handtschrift, das [ich] alle artickel in diesem briffe begriffen wolbedechtig und freiwillig angenommen hab.

319. a) und wie—heist am Rande eingeschaltet.

320. a) das. b) Der Wortlaut des Verzichts ist fast ganz derselbe wie Cod. dipl. Sax. reg. II. 9 No. 472 damit ich aller—geverde.